



Betriebs- und Benützungsreglement

für das Gebäude

„Raum fürs Dorf“

9525 Lenggenwil

Vollzug 01. Mai 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern des Gebäudes „Raum fürs Dorf“ Lenggenwil.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Verein Dorfbühne Lenggenwil ist für die Verwaltung des Gebäudes zuständig.

Er kann die Verwaltung einer verantwortlichen Person (Verwalter) übertragen oder eine Kommission einsetzen.

Art. 3 Grundsatz

Das Gebäude „Raum fürs Dorf“ Lenggenwil ist Eigentum des Vereins Dorfbühne Lenggenwil.

Das Gebäude dient als Raum fürs Dorf, als Raum zur Unterbringung des Dorfladens, als Raum für multifunktionelle Verwendungen, als Raum für den Verein Jugend+Kultur Lenggenwil.

Das Gebäude wird gegen Entschädigung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Entscheide und Verfügungen für den Betrieb, Änderungen dieses Reglements, sowie Unstimmigkeiten werden durch den Verein Dorfbühne Lenggenwil abschliessend behandelt.

Art. 4 Kompetenzen und Aufgaben

Kommission Verein Dorfbühne Lenggenwil:

- Bestimmung oder Wahl des Raumverwalters (Verwalter)
- Abschliessende Entscheide zur Vermietung der Räume
- Erstellung und Anpassung des Gebührentarifes (Anhang 1)
- Abschliessender Entscheid über die Herausgabe von Schlüsseln

Verwalter:

- Erstellung der Mietverträge
- Vermietung vom Raum fürs Dorf
- Entscheid über die Herausgabe von Schlüsseln an Mieter
- Regelung der Übergabe und Rücknahme des vermieteten Raums.

Art. 5 Öffentliche WC-Anlagen im Raum fürs Dorf

Reinigung, Pflege und Unterhalt der öffentlichen WC-Anlagen im Raum fürs Dorf werden durch die Kath. Kirchgemeinde Lenggenwil sichergestellt. Die Kosten werden zwischen der Kath. Kirchgemeinde und der Gemeinde Niederhelfenschwil direkt über den Friedhofunterhalt abgerechnet.

Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde Niederhelfenschwil und die Kath. Kirchgemeinde Lenggenwil festgelegt.

Die Öffnungszeiten während Veranstaltungen im vermieteten Raum fürs Dorf können durch den

Verein Dorfbühne Lenggenwil festgelegt werden. Der Verein Dorfbühne ist während den Veranstaltungen für die Reinigung und Pflege und nach Beendigung der Veranstaltung ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten für die Schliessung der Anlage zuständig.

Art. 6 Rauchverbot

Im Raum fürs Dorf (inkl. WC's) gilt ein generelles Rauchverbot.

Der Mieter trägt die Verantwortung. Im Aussenbereich ist der Veranstalter für die nötigen Vorkehrungen zur Entfernung von Zigarettenstummeln und anderen Rauchutensilien besorgt.

Art. 7 Jugendschutz

Der Jugendschutz (Alkoholabgabe und Rauchverbote) sind dringend einzuhalten.

II. Vermietung

Art. 8 Benützungsberechtigte

Die Räumlichkeiten dürfen von allen Vereinen, Körperschaften und Privatpersonen aus unserer Gemeinde und von Auswärtigen nach vorheriger Reservation benützt werden.

Die Dorfvereine aus Lenggenwil geniessen ein vorrangiges Benützungsrecht gegenüber Dritten. Vorbehalten bleibt ein bestehender Mietvertrag.

Ein Gratisbenützungsrecht erhalten:

- Der Verein Jugend + Kultur Lenggenwil mit den Sektionen
(Die Finanzierung des Gebäudes erfolgte im Wesentlichen durch J+K)
- Die katholische Kirchgemeinde Lenggenwil für Gottesdienste
(Die kath. Kirchgemeinde hat einen ansehnlichen Anteil mitfinanziert)

Art. 9 Reservation

Die Reservation der Räumlichkeiten des „Raum fürs Dorf“ erfolgt über den Verein Dorfbühne Lenggenwil (Verein DBL). Der Verwalter ist zuständig für die Verrichtung der Reservation.

Art. 10 Mietvertrag

Für jede Belegung ist ein Mietvertrag abzuschliessen. Für den Vermieter zeichnet der Verwalter verantwortlich.

Art. 11 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt durch den Kassier des Vereins Dorfbühne Lenggenwil.

Art. 12 Benützungszeiten

Die Benützungszeit wird durch den Verwalter bestimmt.

Die allgemeinen Nachtruhezeiten (2200-0500Uhr) sind einzuhalten.

Art. 13 Reinigung

Der Mieter hat den Raum nach jeder Benützung sauber abzugeben. Inkl. Office, WC und Vorplatz

Art. 14 Bereiche zur Benützung

Zur Benützung im Rahmen dieses Reglements stehen folgende Bereiche zur Verfügung:

- a) Raum mit Office und Bestuhlung
- b) WC

Art. 15 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

Über die Zuweisung dieser Gelder bestimmt der Verein Dorfbühne Lenggenwil.

Art. 16 Parkplatz

Parkplätze stehen zur Verfügung. Benutzt werden dürfen der obere und der untere Parkplatz beim Mehrzweckgebäude MZG. Der Krone Parkplatz steht nicht zur Verfügung.

Art. 17 Aufsicht

Der Mieter hat eine Aufsichtsperson zu bestimmen, die dafür sorgt, dass die Räume, Anlagen und Einrichtungen sachgemäss benützt werden und von der Feuerpolizei erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

Sofern nichts anderes festgelegt wird, gilt der erstunterzeichnende Mieter als Aufsichtsperson.

Art. 18 Wirtschaftsbetrieb

Für die Abgabe von Getränken und Essen gegen Bezahlung ist nach dem kantonalen Gastwirtschaftsgesetz bei der politischen Gemeinde eine Bewilligung einzuholen. Dies ist durch den Veranstalter zu veranlassen.

Die Getränke sind über den Dorfladen zu beziehen.
Es wäre wünschenswert, dass auch die Esswaren und Sonstiges im Dorfladen bezogen werden.
(Bei grossen Mengen bitte im Laden vorbestellen).

Art. 19 Übergabe / Rücknahme des Raums

Räumlichkeiten, Aussenanlagen und Einrichtungen werden in einwandfreiem Zustand abgegeben und müssen auch im gleichen Zustand dem Verwalter zurückgegeben werden.
Die Einrichtungs- und Aufräumarbeiten hat jeder Mieter selbst auszuführen. Ist die Reinigung durch den Mieter nicht zufriedenstellend, oder der Mieter nicht dazu in der Lage wird es der Endrechnung gemäss Preisliste belastet. (Anhang 1)

Für Schäden hat der Mieter/Veranstalter aufzukommen.

Art. 20 Gebäude-Schlüssel

Eine Schlüsselliste sowie die Kontrolle zur Abgabe von Schlüsseln an bestimmte Personen werden durch den Verwalter geführt.

Der Mieter haftet für fehlende Schlüssel.

Art. 21 Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. (für Personen- und Sachschäden)

III. Schlussbestimmungen

Art. 22 Gebührentarif

Der Vorstand Verein Dorfbühne erlässt für die Benützung der Räume den Gebührentarif. Bei der Gebührenbemessung können zwischen Einheimischen (Dorf Lenggenwil) und Auswärtigen unterschiedliche Sätze angewendet werden.

Der Gebührentarif (Anhang 1) gilt mit dem Betriebs- und Benützungsreglement als verbindlich.

Art. 23 Inkraftsetzung

Das vorliegende Betriebs-/Benützungsreglement tritt, nach Genehmigung der Hauptversammlung Verein Dorfbühne vom 24. April 2018, am 01. Mai 2018 in Kraft.

Verein Dorfbühne Lenggenwil

Lenggenwil, 24. April 2018

.....

Präsident, Rolf Högger

.....

Aktuar, Gino Lopardo

Anhang 1

Benützungstarife

Raum fürs Dorf	Einheimische (Lenggenwil)	Auswärtige	kommerzieller Anlass Einheimische	kommerzieller Anlass Auswärtige
Abendanlass	Fr. 60.00	Fr. 120.00	Fr. 150.00	Fr. 180.00
Ab 1 Tag (pro Tag)	Fr. 150.00	Fr. 250.00	Fr. 300.00	Fr. 350.00

Dorfplatz (ohne Raum)

Fr. 50.00

Wenn der Raum fürs Dorf im Zusammenhang für einen kommerziellen Anlass auf dem Dorfplatz gemietet wird, kostet er 60.00 Franken pro Tag (Grillplausch Musig, Erntedankfest). Zusätzliche Reinigungsaufwände werden gemäss Tarif verrechnet.

Reinigung Fr. 50.00 / Stunde

Grundpauschale (Reservation/Abgabe-/Rücknahme) Fr. 50.—

Office und Bestuhlung sind inklusive

Es sind kostengünstige Tarife für Mehrfachbenützungen oder Jahrespauschalen möglich. Diese sind mit dem Vermieter (Verein Dorfbühne) zu vereinbaren.